

	Qualitätsmanagement Dokumentation	Dokument AGB 2007	Seite 1/1
	Finanz Betreuungs Service® Versicherungs- und Finanzvermittler	gültig ab 01.09.2007	Ausgabe 1
Allgemeine Geschäftsbedingungen			

§ 1 Geschäftsgrundlagen

Der Wirtschaftsberatungsvertrag / Maklervertrag wird auf der Grundlage des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages und der nachstehenden Bedingungen geschlossen. Mündliche Nebenabreden sollen von beiden Parteien schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Dauer des Vertrages

Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres ab Vertragsabschluss geschlossen. Der Vertrag läuft zunächst bis zum Ende des Kalenderjahres, er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor von einer der beiden Parteien beendet wird. Eine Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Leistungsumfang

Nach Abschluss des Wirtschaftsberatungsvertrages/ Maklervertrag wird der Auftragnehmer als Versicherungs- und/oder Finanzvermittler für den Auftraggeber tätig. Der Auftragnehmer erbringt vor allen Dingen die folgende Dienstleistung:

1. Risiko- und Bedarfsanalyse unter Berücksichtigung bereits bestehender Verträge
2. Nachweis und / oder Vermittlung sowie Abschluss von Versicherungs-, Bauspar-, Investment- und Sparverträgen.
3. Die mit den unter 1. genannten Tätigkeiten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehende Rechtsberater Tätigkeit, soweit sie nach dem Rechtsberatungsgesetz erlaubt ist.
4. Verwaltung der Verträge, die von dem Auftragnehmer vermittelt wurden.
5. Unterstützung des Auftraggebers bei der Schadensregulierung, sofern der von dem Schadensfall betroffene Versicherungsvertrag von dem Auftragnehmer verwaltet wird.
6. Der Auftragnehmer berücksichtigt im Rahmen der Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit nur Gesellschaften, die ihre Niederlassung in Deutschland haben und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben grundsätzlich ebenso unberücksichtigt wie Gesellschaften, die für die Vermittlung eines Versicherungsvertrages keine oder nur eine geringe Courtage an den Auftragnehmer bezahlen. Dies gilt selbst dann, wenn diese Versicherer Versicherungsschutz zu günstigeren Konditionen anbieten als die im Rahmen der Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit berücksichtigten Gesellschaften.

§ 3.1 Allgemeine Wirtschaftsberatung

Soweit gesondert vereinbart, erbringt der Auftragnehmer über die in § 3 genannten Tätigkeiten hinaus die nachfolgenden:

1. Berücksichtigung auch von Gesellschaften bei der Markt- und Versicherer-Analyse, deren Tarife courtagefrei sind.
2. Führen der Korrespondenz mit Versicherern, Kreditinstituten, Versorgungsträgern etc., sofern es sich nicht um rechtsberatende Tätigkeiten im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes handelt.
3. Die tatsächliche Aufnahme des Schadens, insbesondere das Sammeln und Erheben von Fakten, Belegen und Schadens Daten bei Schäden aus Verträgen, die vom Auftragnehmer nicht verwaltet werden.
4. Im Rahmen der Baufinanzierungsberatung wird die **Orientierungsberatung** kostenlos erbracht.

§ 3.2 Original-Aktenverwaltung

Soweit gesondert vereinbart, erbringt der Auftragnehmer über die in den §§ 3 und 3.1. genannten Tätigkeiten hinaus die Erfassung, Verwaltung und Sortierung sämtlicher Unterlagen im Original.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers nach Vertragsabschluss

Hat der Auftragnehmer einen Vertragsabschluss mit einem Versicherer oder einem Finanzdienstleister vermittelt, unterrichtet ihn der Auftraggeber von sich aus über jede Veränderung der tatsächlichen Umstände, die dem vermittelten Vertragsabschluss zugrunde lagen sowie über den Wunsch nach einer Optimierung der von dem Auftragnehmer vermittelten und/oder verwalteten Verträge. Der Auftraggeber verpflichtet sich auch im Übrigen, dem Auftragnehmer alle für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen vollständig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die jährlich vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu versendenden Risiko-Informationsschriften wahrheitsgemäß auszufüllen. Der Auftragnehmer überprüft die Risiko-Informationsschriften ebenso wie alle anderen Angaben des Auftraggebers sowie die ihm von dem Auftraggeber überreichten Unterlagen nur auf Schlüssigkeit, sofern nicht aufgrund eigener Sachkunde eine Prüfung der Unterlagen auf inhaltliche Richtigkeit möglich ist. Der Auftragnehmer ist dabei nicht verpflichtet, sich der Hilfe Dritter zu bedienen.

§ 5 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers ist auf einen Betrag von 1 Mio. Euro je Schadensfall beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus ein und derselben Fehlleistung (Verstoß) ergeben. Bis zur Haftungssumme von 1 Mio. Euro hält der Auftragnehmer eine Berufshaftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Auftragnehmers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das angenommene Risiko abdeckt. Ein Anspruch auf Schadenersatz verjährt innerhalb einer Frist von 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der schadensursächlichen Handlung an.

§ 6 Vergütung

Die Leistung des Auftragnehmers ist grundsätzlich durch den in der Prämie enthaltenen Courtageanteil vergütet. Zu einer darüber hinausgehenden Vergütung ist der Auftraggeber nur dann verpflichtet, wenn dies zwischen den Parteien dieses Vertrages gesondert vereinbart wurde. Diese Vereinbarung ist dann Bestandteil des Maklervertrages. Eine Aufrechnung gegen die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

§ 7 Vollmacht

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Versicherungsmaklervertrages eine umfassende Vollmacht erteilen. Der Umfang der Vollmacht ergibt sich dann aus dem beigelegten Vollmacht Formular. Einschränkungen, Erweiterungen, sonstige Veränderungen der Vollmacht bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer.

§ 8 Datenschutz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer in erforderlichem Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen und/oder der Vertragsdurchführung ergeben, erfasst und speichert. Die Daten dürfen an Dritte weitergegeben werden, sofern es für die Erfüllung des Maklerauftrages erforderlich ist. Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass dem Auftraggeber das Merkblatt zur Datenverarbeitung bei oder vor Vertragsabschluss übergeben wurde.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für Ansprüche aus diesem Vertrag ist Pirna.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der voranstehenden Regelungen ungültig sein, bleiben die übrigen wirksam.

Vollmachtgeber 1

Vollmachtgeber 2

Ort, Datum: _____,